

Berlin, den 16. April 2009

Frank Buckow
Richter am Amtsgericht
- Ermittlungsrichter -
Amtsgericht Tiergarten
Turmstr. 91, 10548 Berlin
Tel.: 030/ 90 14 – 2257
Fax : 030/ 90 14 – 3038
EMail: frank.buckow@ag-tg.berlin.de

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
am 22.04.2009
zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Untersuchungshaftrechts
BT-Drucksache 16/11644**

Aus der Sicht des Rechtspraktikers verdient der Gesetzentwurf Zustimmung soweit er die bestehende obergerichtliche Rechtsprechung zum Haftrecht, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und europäisches und internationales Recht betrifft. In einzelnen Punkten ist er zu weitgehend und in anderen bleibt er hinter Rechtsprechung und Rechtspraxis zurück.

I. Im Einzelnen

1. § 114a StPO – E

Die Vorschrift wird sich in der Praxis nur mit Schwierigkeiten umsetzen lassen. Bei Beantragung und Erlass des Haftbefehls ist es häufig nicht bekannt, ob der oder die Beschuldigten die Gerichtssprache beherrschen, so dass die Herstellung einer schriftlichen Übersetzung (durch wen veranlasst?) häufig unterbleiben wird. Die Folge ist, dass die Polizei bei ihren Ermittlungshandlungen zur Festnahme eines Beschuldigten sich von Dolmetschern oder Sprachmittlern begleiten lassen oder diese schon zwischen Festnahme und Vernehmung herbeirufen muss. Es ist bereits nach bestehender Rechtslage gemäß Artikel 5 und 6 MRK notwendig, einem Beschuldigten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, eine schriftliche Fassung des Haftbefehls nach der Verkündung auszuhändigen. Dazu

wird der Beschuldigte bei der Verkündung befragt. Die Praxis zeigt, dass nicht alle Beschuldigten, die bei der Vernehmung einen Dolmetscher benötigen, die schriftliche Übersetzung des Haftbefehls wünschen, andererseits aber Beschuldigte, die ohne Dolmetscher vernommen werden können, eine schriftliche Übersetzung wünschen. Ein fester Maßstab lässt sich dafür nicht finden, da insbesondere das Merkmal der Staatsangehörigkeit keine sichere Gewähr für die Beherrschung sowohl der Gerichtssprache als auch der Sprache des Heimatstaates bietet (Beispiel: Libanesisch-Kurden – hier kann erst bei der Vernehmung ermittelt werden, ob arabische, kurdische oder türkische Dolmetscher eingesetzt werden müssen). Ferner benötigt die schriftliche Übersetzung eines Haftbefehls je nach Umfang unter Umständen mehrere Tage.

2. § 114b StPO – E

a) Generell

Die Belehrungspflicht wird vom Vernehmungsbegriff **abgekoppelt**, so dass sämtliche Beweisverwertungsprobleme in einer für die Ermittlungsbehörden schwierigen Phase bereits ins Vorfeld verlagert werden. Häufig werden zusammen mit der Festnahme Ermittlungsmaßnahmen (z. B. eine Durchsuchung) vorgenommen, die für sich oder in der Summe der Ermittlungsmaßnahmen zu Äußerungen des Beschuldigten führen (Spontanäußerungen oder im Rahmen einer „indifferenten Informationssammlung“), deren Verwertbarkeit ähnliche Probleme darstellen wird, wie im Rahmen des § 136 StPO. Da bereits § 127 StPO – E auf § 114b StPO – E verweist, wird den Ermittlungsbehörden nichts anderes übrig bleiben, als z.B. beim schlagartigen Betreten einer Wohnung zur Festnahme eines gesuchten Beschuldigten gleichzeitig die entscheidenden Belehrung vorzunehmen – in der Praxis schwer darstellbar. Die Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt wäre in diesem Stadium dabei auf Wunsch ebenfalls zu ermöglichen. Mit diesen Problemen wird sich nicht erst das Prozessgericht, sondern bereits der Haftrichter beschäftigen müssen, da er in Fällen einer verspäteten Belehrung bereits bei der Vorführung nach einer Festnahme oder anlässlich der Verkündung eines Haftbefehls eine so genannte „qualifizierte Belehrung“, die die eventuelle Unverwertbarkeit des bisher vor der polizeilichen Belehrung Gesagten einschließt, erteilen muß.

b) § 114b Abs. 2 Nr. 4 StPO – E (Verteidigerkonsultation)

Der Entwurf bleibt insoweit hinter der Rechtsprechung zurück als ein Hinweis auf die Möglichkeit der Beiordnung eines Verteidigers in den Fällen fehlt, in denen der Beschuldigte angibt, sich **keinen Verteidiger leisten zu können** (s. BGH NStZ 2004, 450; BGH NStZ 2006, 236; BGH NStZ-RR 2006, 181). Derartige Äußerungen der Beschuldigten sind in der Praxis nicht selten, so dass eine entsprechende Belehrung vorzunehmen ist. Der Beschuldigte ist darauf hinzuweisen, dass viele Rechtsanwälte beim Verdacht eines Verbrechens im Hinblick auf die zu erwartende Beiordnung auch mittellose Beschuldigte beraten.

c) § 114 Abs. 2 Nr. 5 StPO – E (Arztkonsultation)

Es besteht kein Grund, dem Beschuldigten in einer Festnahmesituation zu gestatten, einen Arzt seiner Wahl aufzusuchen. In der Praxis wird ein Beschuldigter, der ärztlicher Behandlung bedarf, auf dem **kürzesten Wege** dem nächstgelegenen Krankenhaus zugeführt. Diese Vorgehensweise dient der Fürsorge und würde einen Behandlungsbedarf im Falle der Arztwahl durch den Beschuldigten unnötig verzögern.

d) § 114 b Abs. 2 S. 3 StPO – E (konsularische Vertretung)

Die Belehrung über die Unterrichtung der konsularischen Vertretung ist als Bundesrecht heute schon nach § Art. 36 WÜK verpflichtend. In der Praxis des Verfassers wünschen aber über **90%** der ausländischen Beschuldigten keine Unterrichtung ihres Heimatstaates und zeigen sich sogar erstaunt, über eine entsprechende Belehrung, da sie sich von ihrem Heimatstaat keine Hilfe versprechen.

Bei der Frage der Belehrung über das Recht der Unterrichtung der konsularischen Vertretung ist zu berücksichtigen, dass der IGH zwar nicht verlangt, dass mit einer Vernehmung des Beschuldigten zugewartet werden muss bis eine Reaktion oder **Hilfestellung der konsularischen Vertretung** erfolgt (siehe IGH, Urteil vom 31.03.2004 (Avena) HRRS 2004, Nr. 342). Es ist jedoch fraglich, ob die Ermittlungsbehörden im Zeitraum zwischen Festnahme und Vernehmung im Falle eines Kontaktwunsches der konsularischen Vertretung nach der Mitteilung oder auf Wunsch des Festgenommenen verpflichtet sind, im

Rahmen der Vorführfristen eine Kontaktaufnahme mit der diplomatischen Vertretung zu ermöglichen oder dieser Gelegenheit zu geben, einen auf die spezifischen Bedürfnisse des Beschuldigten zugeschnittenen Rechtsbeistand zu vermitteln. Sinn und Zweck der Belehrungspflicht ist die mögliche Hilfestellung durch den Heimatstaat. Die Ermittlungsbehörden sind unter Übertragung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Hilfestellung bei Kontaktaufnahmen mit einem Verteidiger möglicherweise gehalten, in diesem frühen Ermittlungsstadium einen **gewünschten Kontakt** herzustellen (Dem entspricht ein Zugangsrecht der Konsulatsangehörigen gem. Art. 36 I Lit. a WÜK). Die Pflicht zur Hilfestellung sollte im Gesetz ihren Niederschlag finden.

Zwei weitere Punkte berücksichtigt der Gesetzentwurf in diesem Zusammenhang nicht:

- Aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen besteht für eine Anzahl von Ländern eine **Benachrichtigungspflicht** (z.B. Vereinigtes Königreich Großbritannien und die Russische Föderation). Im Hinblick auf Asylrechtsfragen und andere ausländerrechtliche Bezüge wünschen Beschuldigte in bestimmten Fällen der Benachrichtigungspflicht gerade keine Unterrichtung ihres Heimatstaates. Es sollte daher ein Hinweis im Gesetz erfolgen, dass die Ermittlungsbehörden bei bestehender Benachrichtigungspflicht dem Beschuldigten einen entsprechenden Hinweis erteilen, damit sich der Beschuldigte darauf einstellen kann, dass der Heimatstaat von seinem Aufenthalt in Deutschland Kenntnis erlangt.
- Ferner kann das informationelle Selbstbestimmungsrecht verletzt sein, wenn der **Tatvorwurf** ohne Einverständnis des Beschuldigten der konsularischen Vertretung mitgeteilt wird. Soweit es sich um Heimatstaaten des Beschuldigten handelt, die außerhalb der Europäischen Union liegen, besteht nach dem Weltrechtsgrundsatz für bestimmte Delikte (§ 6 StGB) keine Möglichkeit des Strafklageverbrauchs, so dass auch die Gefahr einer weiteren Strafverfolgung wegen des hiesigen Delikts in dem Heimatstaat des Beschuldigten droht. Der Beschuldigte sollte daher auch darüber belehrt werden, ob der Tatvorwurf, der ihm nach deutschem Recht gemacht wird, der konsularischen Vertretung mitgeteilt werden soll. Wird dies nicht gewünscht, hat eine Mitteilung des Tatvorwurfs zu unterbleiben.

3. § 114d StPO - E (Mitteilung von Änderungen an die JVA)

Die vom Entwurf vorgesehene Pflicht zur Mitteilung von Änderungen durch das Gericht an die Vollzugsanstalt ist in der Haftrichterpraxis nur schwer durchführbar, da die Staatsanwaltschaft aufgrund ihrer Verfahrenshoheit über Informationen verfügt, die dem Gericht nicht bekannt sein müssen. § 114d Abs. 2 StPO-E, der der Staatsanwaltschaft lediglich eine unterstützende Funktion zuweist, ist daher nicht ausreichend. Die Verantwortung für die Weitergabe verfahrensrelevanter Informationen, die in den meisten Fällen auf Seiten der Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) anfallen, sollte der **Staatsanwaltschaft** auferlegt werden. Eine Ausnahme bilden natürlich Erkenntnisse, die anlässlich haftrichterlicher Ermittlungshandlungen oder Haftprüfungsverfahren etc. erlangt werden. Die Haft- und Ermittlungsrichter führen in den meisten Fällen keine eigenen Akten. Soweit dies in Großverfahren zur Verringerung des Aktenumlaufs im Einzelfall durch Hinterlegung eines Aktendoppels beim Haftrichter erfolgt, zeigt die Praxis, dass eine Aktualisierung je nach dem Verfahrensstand auf Seiten der Ermittlungsbehörden selten und höchstens zu den anstehenden Haftprüfungsterminen oder Vernehmungen erfolgt. Eine Änderung mag in der Zukunft die elektronische Akte bringen, die jedoch zur Zeit auf dem Gebiet der Strafrechtspflege vom Gesetzgeber nicht gewollt ist (vgl. Drucksache 15/4067, S. 24).

4. § 116b StPO - E

Die Vorschrift ist zu begrüßen, da sie die Vollstreckung der Untersuchungshaft insbesondere gegenüber der Strafhaft als nachrangig ansieht. Bei Berücksichtigung der Entwurfsbegründung ist jedoch anzumerken, dass zumindest in der Praxis des Verfassers bei der sogenannten Überhaft im Zusammenhang mit Strafhaft eine Vollstreckungsunterbrechung nach § 455a StPO keine Rolle spielt. Stattdessen erfolgt bei einer Überhaftnotierung des Untersuchungshaftbefehls bei einem Strafgefangenen häufig eine **Verlegung** gemäß § 8 Strafvollzugsgesetz in eine Teilanstalt oder Justizvollzugsanstalt mit einer anderen Binnenstruktur, um eine Umsetzung der Beschränkung nach § 119 StPO gemäß der notierten Untersuchungshaft zu garantieren. Diese Regelung ist der Zuständigkeit des Haftrichters entzogen. Ein Rechtsmittel hat der Beschuldigte in diesem Fall lediglich nach dem Strafvollzugsgesetz (bzw.

zukünftig nach den Strafvollzugsgesetzen der Länder). Angeregt wird, falls insoweit eine Bundeskompetenz besteht, eine ähnliche Regelung zu treffen, wie sie § 89c JGG-E (Artikel 3 des Entwurfs) für den Untersuchungshaftvollzug über Einundzwanzigjähriger, die zur Tatzeit Jugendliche waren, vorsieht. Die Entscheidungskompetenz über den Vollzug der Strafhaft in einer besonderen Untersuchungshaftanstalt o.ä. sollte nach Anhörung der JVA beim Haftrichter liegen.

In § 126a StPO-E fehlt ein Hinweis auf § 116b StPO-E, so dass nach dem Entwurf z. B. ein Angriff auf einen Pfleger im Maßregelvollzug zu einem Vorrang des daraufhin erlassenen Unterbringungsbefehls gemäß § 126a StPO führen würde.

5. § 119 StPO-E

Der Gesetzentwurf sieht in Abkehr von der Regelanordnung beschränkender Maßnahmen bei Aufnahme in die Untersuchungshaft eine an den Haftgründen orientierte Einzelfallentscheidung des Haftrichters vor. Diese Regelung begegnet erheblichen praktischen Bedenken. Im Rahmen eines richterlichen Bereitschaftsdienstes zur Verkündung von Untersuchungshaftbefehlen (mit nicht selten über 15 Festgenommenen!) liegt dem Haftrichter, wie bereits erwähnt, in den wenigsten Fällen die Ermittlungsakte vor. Die Folge der neuen Regelung wird die nahezu **vollständige Beschränkung** der Außenkontakte im Sinne des § 119 Abs. 1 StPO-E sein. Der Haftrichter kann sich mit Ausnahme von „Bagatellfällen“ (z.B. Tatvorwürfen gemäß §§ 170, 265a StGB, 21 StVG etc; vgl. § 113 StPO) oder Haftbefehlen nach §§ 230, 453c StPO höchstens an den Haftgründen und eventuell den ihm vorliegenden Festnahmeberichten orientieren und wird eher geneigt sein, weitgehende Beschränkungen aufzuerlegen, zumal auch der Regierungsentwurf in seiner Begründung von der Berücksichtigung möglicher Umstände, die nicht im Haftbefehl genannte Haftgründe betreffen, ausgeht. Vorzuschlagen wäre hier zumindest eine vom Gesetz vorgesehene „Regelanordnung“, die sich an Straftaten von „erheblicher Bedeutung“ im Sinne von § 98a Abs. 1 Satz 1 StPO und am Haftgrund der Verdunkelungsgefahr orientieren kann. Es könnte dann eine Überprüfungsmöglichkeit von Amts wegen nach zwei Wochen vorgesehen werden.

Insbesondere die **Begründungspflicht** gemäß § 34 StPO wird aufgrund der Vielzahl der Fälle und der Arbeitsbelastung der Ermittlungs- und Haftrichter

(vgl. PEBBSY mit einer Bewertungszahl von über 4000 Verfahren pro Richter – ohne Haftsachen! – im Jahr, Wiesneth, Handbuch für das ermittelungsrichterliche Verfahren, 2006, Rz. 118 ff., Seite 48f.) zu formelhaften Begründungen führen (oder –was weniger wahrscheinlich ist - zu einer Vermehrung von Haftrichterstellen).

Im Hinblick auf **§ 119 Abs. 4 StPO-E** fehlt die besondere Berücksichtigung der **Angehörigen**, Ehegatten und Lebensgefährten im Sinne des § 52 StPO. Die inhaltliche Besuchsüberwachung ist in diesen Fällen nur anzuordnen, wenn sowohl in der Person des Beschuldigten, als auch des Besuchers konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch des Besuchs vorliegen (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, s. BVerfG NStZ 1994, 52). Zwar können Angehörige nicht der Privilegierung der §§ 148 f. StPO unterfallen, da auch eine Vielzahl von Missbrauchsmöglichkeiten bestehen, aber in einer § 119 Abs. 4 S. 1 Nr. 19 StPO – E vergleichbaren Art in § 119 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 StPO – E Erwähnung finden.

In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich der Belehrungspflichten auch darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte einen Anspruch auf die Beiordnung eines Dolmetschers hat, wenn er oder die Besucher bei angeordneter inhaltlicher Besuchsüberwachung der Gerichtssprache nicht mächtig sind. Des Weiteren besteht eine **Hinweispflicht**, dass der Inhaftierte ggf. Übersetzungskosten selbst zu tragen hat (s. BVerfG NJW 2004, 1095).

Nach der bisherigen Rechtslage (Nr. 3 Untersuchungshaftvollzugsordnung) kann der Haftrichter die Anordnung nicht beschwerender Maßnahmen auf die Staatsanwaltschaft **übertragen**. Für den Fall der Ablehnung eines Antrages war die Vorlage durch die Staatsanwaltschaft beim Haftrichter vorgeschrieben. Bei einer entsprechenden Anrufung des Haftrichters nach einer Übertragung der Ausführung beschränkender Anordnungen auf die Staatsanwaltschaft gemäß § 119 Abs. 2 StPO-E ist nunmehr ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung notwendig, d. h. der Beschuldigte muss von sich aus einen entsprechenden Antrag stellen. Dies erleichtert zwar dem Haftrichter die tägliche Arbeit, führt aber gerade bei Gefangenen mit einem Migrationshintergrund oder fehlender sozialer Kompetenz möglicherweise zu vermindertem Rechtsschutz.

Demgegenüber kann ein Beschuldigter, der das Informationsdefizit des Haftrichters gegenüber der Staatsanwaltschaft gezielt ausnutzen will, sein

fehlendes Einverständnis mit einem Antrag nach § 119 Abs. 5 StPO-E geltend machen.

6. § 119a StPO-E

Nach der Neuregelung kann es für den Haftrichter zu schwierigen Entscheidungsprozessen unter Berücksichtigung des Untersuchungshaftzweckes einerseits und **vollzugsrechtlicher Belange** nach den jeweiligen Untersuchungshaftvollzugsgesetzen der Länder andererseits kommen. Stellt ein Beschuldigter beispielsweise den Antrag beim Haftrichter einen Laptop in einer umfangreichen Wirtschaftsstrafsache zur Vorbereitung seiner Verteidigung (nach Einscannen der Akten durch den Verteidiger oder im Wege der Sichtung einer durch die Staatsanwaltschaft übergebenen Akten – DVD), so muss er gleichzeitig beim Anstaltsleiter einen Antrag nach dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz stellen. Der Haftrichter hat dann über den Antrag nach § 119 Abs. 1 StPO-E zu entscheiden und unter Berücksichtigung der Haftgründe z. B. der Verdunkelungsgefahr unter Berücksichtigung der Verteidigungsfähigkeit (im Sinne der §§ 97 Abs. 1, 148 StPO analog) den Antrag zu genehmigen. Der Anstaltsleiter hingegen lehnt den Antrag im Hinblick auf die Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt ab. Nunmehr muss der Beschuldigte gemäß § 119a StPO-E einen Antrag bei dem selben Haftrichter stellen, der erneut, diesmal auf der Grundlage des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes seines Bundeslandes, eventuell nach Durchlaufen eines Widerspruchsverfahrens oder ähnlichem, über die Einbringung des Laptops zu entscheiden hat. Diese Aufspaltung der verschiedenen Rechtsgrundlagen und Verfahrenswege wird in der Praxis zu einer Erschwerung der Arbeit führen. Während auch der Vollzugsbehörde ein Beschwerderecht eingeräumt wird, fehlt es an der Durchsetzbarkeit einer dem Beschuldigten günstigen Entscheidung gegenüber der Vollzugsanstalt (eine Regelung entsprechend §§ 172 VwGO, 154 FGO zur Durchsetzbarkeit von Gerichtsentscheidungen gegenüber der Behörde fehlt).

7. § 147 StPO-E

Die Neufassung des § 147 StPO-E führt hinsichtlich der **Akteneinsicht** zu einer größeren, wenn auch nicht vollständigeren Klarheit. Tatsache ist, dass der Rechtsweg zum Landgericht bei verweigerter Akteneinsicht in Haftsachen nach

Kenntnis des Verfassers kaum beschränkt wird und in Haftsachen zu umständlich ist. In der Praxis wird deshalb oftmals eine Haftprüfung beantragt, um die Staatsanwaltschaft zu einer Akteneinsicht oder Mitteilung der aktuellen Ermittlungsergebnisse zu zwingen. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ist dem inhaftierten Beschuldigten zur Gewährleistung der Verteidigungsfähigkeit der Akteninhalt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen und, sofern dies nicht ausreichend ist, Akteneinsicht zu gewähren. Falls die Staatsanwaltschaft bei einer Vernehmung nach beantragtem Haftbefehl, bei Verkündung eines Haftbefehls oder im Haftprüfungsverfahren dies verweigert, kann der Haftrichter, der von sich aus ohne Genehmigung der Staatsanwaltschaft keine Akteneinsicht gewähren darf, die dem Beschuldigten nicht zur Kenntnis gebrachten belastenden Tatsachen nicht verwerten. Es besteht also insoweit ein Verwertungsgebot (vgl. OLG Brandenburg NStZ-RR 1997, 107), dass zur Aufhebung oder zum Nichterlass des Haftbefehls führen kann. Nach einem entsprechenden Hinweis wird daher die Staatsanwaltschaft die belastenden Informationen zugänglich machen. Die schwierige Aufgabe des Haftrichters besteht in den Fällen der lediglich gewährten Teilakteneinsicht oder (mündlichen) Mitteilung des Belastungsmaterials darin, zu überprüfen, ob die Verteidigungsfähigkeit des Beschuldigten herbeigeführt worden ist. Diese Entscheidung wird durch die Gesetzesänderung nicht erleichtert. Wünschenswert ist eine deutliche Erwähnung des Wortes „Akteneinsicht“ und nicht nur die Pflicht zur Zugänglichmachung der wesentlichen Informationen. Zu dem wäre die Nennung eines ausdrücklichen **Verwertungsverbotes** der nicht zugänglichen Informationen für die Haftentscheidung im Fall unzureichender Informationen durch die Staatsanwaltschaft eindeutig.

Die Gesetzesnovelle erwähnt die vollzogene Untersuchungshaft und die vorläufige Festnahme mit einem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls als Voraussetzung. Es fehlt die Nennung der **Überhaft**, durch die der beantragte oder bereits erlassene Haftbefehl zwar nicht vollzogen wird, aber im Falle der Strafhaft besonders belastende Wirkungen für den Beschuldigten entfalten kann. Auch in diesem Fall sollte § 147 Abs. 2 Satz 2 StPO-E eingreifen.

8. § 162 StPO-E

§ 162 Abs. 3 Satz 3 StPO-E berücksichtigt nicht **§ 457 Abs. 3 Satz 3 StPO**. Grundrechtseingriffe zur Ermittlung des Verurteilten mit dem Ziel der Durchsetzung eines Vollstreckungshaftbefehls

obliegen dem Prozessgericht (also nicht dem Ermittlungsrichter). Damit besteht ein Widerspruch zu der Gesetzesnovelle.

II. Beiordnung eines Rechtsanwaltes in Haftsachen

Die verschiedentlich erhobene Forderung im Zuge der Reformvorhaben zum Untersuchungshaftrecht nach der regelmäßigen Beiordnungsmöglichkeit eines Verteidigers im Falle der Inhaftierung wird nicht befürwortet. Dazu sind die Fallgestaltungen zu vielseitig. Es würden dann auch die Fälle des § 230 Abs. 2 StPO u. ä. erfasst werden, obwohl lediglich leichtere Delikte in Frage stehen können. Die Vorschriften der notwendigen Verteidigung (§ 140 StPO), Haftdauer (§ 117 Abs. 4 StPO) und des Haftprüfungstermins ohne Vorführung (§ 118a Abs. 2 StPO) erfassen die wichtigsten Fälle. Eine Ausnahme ist allerdings bei **Jugendlichen** zu machen, für die § 68 Nr. 5 JGG eine unverzügliche Verteidigerbestellung bei *vollzogener* Untersuchungshaft oder einstweiliger Unterbringung vorsieht. Es wäre zu wünschen, dass eine Untersuchungshaftreform bei Jugendlichen die Beiordnung eines Verteidigers schon für den Fall eines beantragten Haftbefehls oder beantragter Überhaft vorschreibt.

Ferner wäre bei **Erwachsenen** zur Beschleunigung der Verteidigerbestellung in den geeigneten Fällen eine Zuständigkeit des Ermittlungsrichters vorzusehen. Dazu müsste in § 141 Abs. 4 StPO lediglich § 162 StPO Erwähnung finden, da der Haftrichter nach der geltenden Rechtslage vor Anklageerhebung nicht das mit der Sache befasste Gericht ist. § 141 Abs. 4 S. 2 StPO sollte zumindest bei zu vollziehender Haftanordnung nicht gelten, sondern eine § 406g Abs. 4 Satz 2 StPO entsprechende Regelung gefunden werden. Dadurch würden zeitliche Verzögerungen in den geeigneten Fällen auch bei einer festzustellenden Zurückhaltung in der Antragstellung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Verteidigerbeiordnung im Vorverfahren aufgefangen werden können.

Noch ein anderer Gesichtspunkt spricht für einen leichteren Zugang des Beschuldigten zum beigeordneten Verteidiger:

In Verhandlungen vor dem Haftrichter im Rahmen von Haftprüfungen kommt es häufig zu Situationen, die einem „Deal“ entsprechen und in denen Beweise geschaffen werden, die die Hauptverhandlung maßgebend bestimmen werden. Der unverteidigte und inhaftierte Beschuldigte befindet sich in einer

Drucksituation, die besonderer rechtlicher Begleitung bedarf. Das gilt selbst dann, wenn man es bei einer Antragshoheit der Staatsanwaltschaft als Voraussetzung für die Beiordnung im Vorverfahren belassen will, da im Vorverfahren mit dem zukünftigen Prozessrichter in der Regel keine Absprache getroffen wird, sondern in der „kleinen Hauptverhandlung“, d. h. der Haftprüfung oder Vorführung nach § 128 StPO beim Haftrichter.

- - -